



## **Geschäftsordnung für den Schulvorstand der GHS Meckelfeld**

---

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Niedersächsische Schulgesetz, zuletzt geändert per 12.07.2007 mit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule.

Der Schulvorstand der Grund- und Hauptschule gibt sich folgende Geschäftsordnung:

### **Gliederung:**

- 1. Zuständigkeit und Aufgaben des Schulvorstandes**
- 2. Zusammensetzung des Schulvorstandes**
- 3. Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht**
- 4. Nachrücken**
- 5. Vorsitz**
- 6. Sitzungen, Einberufungen**
- 7. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Aufgabenverteilung**
- 8. Einspruchsrechte**
- 9. Umsetzung der Beschlüsse**
- 10. Änderung der Geschäftsordnung**
- 11. Inkrafttreten**

### **1. Zuständigkeiten und Aufgaben des Schulvorstandes (§38 a NSchG)**

- 1.1 Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.
- 1.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 NSchG.
- 1.3 Der Schulvorstand entscheidet über
  - 1.3.1 die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
  - 1.3.2 den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und der Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
  - 1.3.3 Anträge auf Genehmigung besonderer Organisation (§ 23),
  - 1.3.4 die Ausgestaltung der Studentafel,
  - 1.3.5 Schulpartnerschaften,
  - 1.3.6 die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
  - 1.3.7 Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) sowie
  - 1.3.8 Grundsätze für
    - a. die Durchführung von Projektwochen,
    - b. die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
    - c. die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3
- 1.4 Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung.
  - 1.4.1 Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

## **2. Zusammensetzung des Schulvorstandes (§ 38 b NSchG)**

- 2.1 Der Schulvorstand der GHS Meckelfeld hat derzeit zwölf Mitglieder.  
Dabei sind sechs Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.
- 2.2 Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte nach Absatz 1 sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 2.3 Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter
  - 2.3.1 der Erziehungsberechtigten vom Schulleiternrat für zwei Jahre,
  - 2.3.2 der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat für ein Schuljahr und
  - 2.3.3 der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz für zwei Schuljahre. Dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e NSchG.Für die gewählten Mitglieder im Schulvorstand sind auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. § 75 und § 91 NSchG gelten entsprechend.
- 2.4 Diese Stellvertreter/innen rücken in Ausnahmefällen (z.B. bei Krankheit eines Mitgliedes) in den Schulvorstand für das ausfallende Mitglied nach und übernehmen dann automatisch das Stimmrecht des ausgefallenen Mitgliedes.

## **3. Teilnahmerecht und Teilnahmepflicht**

- 3.1 Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen und erhält entsprechend alle Sitzungsunterlagen (§38c NSchG). Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an den Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.  
Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.
- 3.2 Die für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbeamtinnen oder –beamten haben das Recht, an den Sitzungen des Schulvorstandes beratend teilzunehmen.
- 3.3 Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen (§ 38b NSchG).
- 3.4 Der Schulvorstand kann beschließen, außerschulischen Gästen die Anwesenheit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu gestatten.
- 3.5 Die stimmberechtigten Mitglieder des Schulvorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Verhinderungsfall haben sie sich rechtzeitig bei der oder dem Vorsitzenden abzumelden und eine Vertreterin oder einen Vertreter zu informieren.

## **4. Nachrücken**

- 4.1 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus der Gruppe des ausscheidenden Mitglieds nach.  
Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird für den Rest der Wahlperiode ein nachrückendes stellvertretendes Mitglied für die Gruppe gewählt, der das ausscheidende Mitglied angehört.

## **5. Vorsitz**

- 5.1 Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.  
Sie oder er kann die Leitung der Sitzungen für bestimmte Tagesordnungspunkte an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben.

## **6. Sitzungen, Einberufung**

- 6.1 Der Schulvorstand tagt zunächst vier Mal im Jahr. Im Bedarfsfall beraumt der Vorsitzende oder die Vorsitzende weitere Sitzungen an.
- 6.2 Sitzungen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sie sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können. Auf die Belange der minderjährigen Schülerinnen und Schüler ist Rücksicht zu nehmen.
- 6.3 Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schulvorstand kann beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte vertraulich zu behandeln. In diesen Fällen unterliegen die Mitglieder der Verschwiegenheitspflicht.  
Die Sitzungstermine des Schulvorstandes sind am Anfang eines Schulhalbjahres festzulegen und den anderen Gremien mitzuteilen.  
*Hinweis:*  
*Vor den Sitzungen des Schulvorstandes können die Gesamtkonferenz, der Schulleiternrat und der Schülerrat tagen, um den gewählten Vertreterinnen oder Vertretern im Schulvorstand ein Meinungsbild mitzugeben.*
- 6.4 Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem festgesetzten Termin einberufen.
- 6.5 Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Sitzung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter stattzufinden.
- 6.6 Unterlagen für die Beratung und Beschlussfassung werden den Mitgliedern des Schulvorstandes möglichst zeitgleich mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben.
- 6.7 Auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder ist die vorläufige Tagesordnung zu erweitern, wenn die Anträge mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich eingereicht werden. Über später eingereichte Anträge entscheidet der Schulvorstand zu Beginn der Sitzung.
- 6.8 Die endgültige Tagesordnung beschließt der Schulvorstand zu Beginn der Sitzung.
- 6.9 Jedes Mitglied kann nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Zuständigkeitsbereich des Schulvorstandes gehören. Die Beratung muss unterbleiben, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

## **7. Beschlussfassung, Aufgabenverteilung**

- 7.1 Der Schulvorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen auf JA oder NEIN lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- 7.2 An der Abstimmung dürfen sich nur anwesende stimmberechtigte Mitglieder beteiligen. Eine schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist unzulässig. Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 7.3 Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, zu deren Abfassung die gewählten Vertreter/innen der Lehrkräfte im Wechsel verpflichtet sind. Die Niederschrift wird innerhalb von 14 Tagen bei der Schulleiterin/dem Schulleiter eingereicht.
- 7.4 Wird in der Niederschrift auf Sitzungsunterlagen verwiesen, sind diese der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Schriftführer und nach Genehmigung durch den Schulvorstand auch von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Original der Niederschrift ist bei den Schulakten aufzubewahren. Alle Mitglieder, Vertreter sowie der Schulträger erhalten ein Exemplar der Niederschrift.
- 7.5 Die oder der Vorsitzende des Schulvorstandes führt eine Sammlung der Beschlüsse. Diese Sammlung kann von Lehrkräften, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern auf Verlangen eingesehen werden.
- 7.6 Die Leiterin/der Leiter des Schulvorstandes ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Ihre/ seine Aufgabe ist es, alle wichtigen positiven Belange der Schule für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## **8. Einspruchsrechte**

- 8.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss
- gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
  - gegen eine behördliche Anordnung,
  - gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt, oder
  - von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder von sachfremden Erwägungen ausgeht.
- 8.2 Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat der Schulvorstand in einer Sitzung, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält der Schulvorstand den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. In dringenden Fällen kann deren Entscheidung sofort eingeholt werden.
- 8.3 Einsprüche von anderen Mitgliedern des Schulvorstandes in Bezug auf 8.1 a. – d. sind auf deren Verlangen der Schulbehörde vorzulegen. Sie haben ebenso eine aufschiebende Wirkung wie unter (8.2) dargestellt.

## **9. Umsetzung der Beschlüsse**

- 9.1 Die oder der Vorsitzende des Schulvorstandes sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse.

## **10. Änderung der Geschäftsordnung**

- 10.1 Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen des Mehrheitsbeschlusses der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

## **11. Inkrafttreten**

- 11.1 Diese Geschäftsordnung tritt am 15.10.2007 mit Genehmigung des Schulvorstandes in Kraft.

***Meckelfeld, 15.10.2007***

***Lehrervertreter:***

***gez. E. Helbing***

***C. Neumann***

***J. Kuschmierz***

***H. Schultheiß-Weiß***

***M. Matz***

***W. Labahn***

***Schülervertreter:***

***gez. I. Bistruschkin***

***V. Erdmann***

***I. Buyakov***

***Elternvertreter:***

***gez. B. Erdmann***

***U. Sauck***

***St. Schwerdt***